

Kurzbeschreibung - Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen

An der Hochschule Bremen gibt es für Studierende die Möglichkeit, sich außerhochschulisch erworbene Kompetenzen (z.B. berufliche Praxis, Aus-, Fort- oder Weiterbildungen) als bereits erbrachte Studienleistung modulbezogen anrechnen zu lassen.

Hierzu kann beim zuständigen Prüfungsausschuss ein individueller Antrag auf Anrechnungsprüfung bzw. Gleichwertigkeitsprüfung gestellt werden. Auch eine Kombination von individueller und pauschaler Anrechnung ist möglich. Denn einige außerhochschulische Abschlüsse sind bereits auf die pauschale Anrechenbarkeit auf bestimmte Studiengänge geprüft. Einen Anrechnungsantrag können prinzipiell alle an der Hochschule Bremen immatrikulierten Studierenden stellen. Nicht immatrikulierte Personen erhalten im Rahmen einer Ausnahmereglung die Möglichkeit, einen gebührenpflichtigen Anrechnungsantrag zu stellen. Folgende Vorgehensweise empfiehlt sich:

1. Schritt: Reflexion & Identifikation

- Reflexion der außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen
- Identifikation als studienrelevante Lernergebnisse

Sinnvoll ist ein klärendes Vorgespräch mit der/dem Modulverantwortlichen, da es gilt, einen

- a) Inhaltsvergleich (unter Verwendung von Lerntaxonomien),*
- b) Niveauevergleich (unter Bezug auf Qualifikationsrahmen) und*
- c) Vergleich der Lernzeit vorzunehmen*

2. Schritt: Kompetenzbeschreibung

- Lernergebnisse der Modulbeschreibung in Bezug setzen

Für eine Anrechnung ist es wichtig, dass die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen in einem Studienmodul als Lernergebnisse aufgeführt sind. Eine Ausnahme bildet die sogen. 30-CP-Lücke beim Übergang vom Bachelor zum Master. Lernergebnisse sind nicht zu verwechseln mit Inhaltsangaben (z.B. in Form von Spiegelstrichen). Lernergebnisse sind mit Hilfe von Lerntaxonomien beschriebene „Learning Outcomes“. Sie können außerdem für das Studienmodul von unterschiedlicher Bedeutung sein (starke oder schwache Gewichtung).

3. Schritt: Belege

- Lernergebnisse mit aussagekräftigen Nachweisen belegen
- Zusammenstellen relevanter Unterlagen

Eine gute Vorbereitung und Prüfung der Unterlagen auf Vollständigkeit vor Einreichung kann die Bearbeitungszeit verkürzen und zu einem reibungslosen Ablauf beitragen.

4. Schritt: Erstellung des Anrechnungsantrags

- **Anrechnungsanträge müssen mindestens 2 Monate vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes vollständig vorliegen, um eine fristgerechte Entscheidung vor Beginn der Modulprüfungen zu ermöglichen. Sie sind deshalb möglichst frühzeitig zu stellen.**
- **Ab SoSe 2019 können Anrechnungsanträge erstmals auch online gestellt werden (https://www.aulis.hs-bremen.de/goto.php?target=dcl_976146_25&client_id=hsbremen).**
- **Pro Modul, für das Anrechnung beantragt wird, ist eine Kompetenzbeschreibung incl. jeweiliger Belege/Nachweise vorzunehmen.**
- **Eine Beantragung und nachfolgende Anrechnung ist nur möglich, solange die zu ersetzende Studien- oder Prüfungsleistung an der Hochschule Bremen noch nicht angetreten wurde (§ 18 Absatz 6 AT-BP0). Nach einer bereits abgelegten Prüfung ist rückwirkend keine Anrechnung mehr möglich.**

Solange über den Anrechnungsantrag noch nicht entschieden wurde bzw. noch kein schriftlicher Bescheid vorliegt, ist es ratsam, die Lehrveranstaltung für das jeweilige Modul zu besuchen und sich vorsichtshalber auch zur Modulprüfung anzumelden. Im Falle einer Ablehnung gibt es dann keine Versäumnisse.

Der Prozess der Anrechnungsprüfung / Gleichwertigkeitsprüfung

Im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung werden die außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen systematisch und nachvollziehbar abgeglichen mit den definierten Lernergebnissen des jeweiligen Studienmoduls (Inhalt, Niveau und Lernzeit).

- **Ist auf Grundlage der vorgelegten Nachweise keine zweifelsfreie Entscheidung möglich, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende allein oder gemeinsam mit einem fachkundigen Lehrenden mit der Antragstellerin / dem Antragsteller eine ergänzende Kompetenz-Feststellungsprüfung durchführen. Mögliche Prüfformen sind ein Fachgespräch, eine schriftliche Arbeitsprobe oder eine Kombination von beiden.**
- **Noten für außerhochschulisch erworbene und als Studienleistung angerechnete Kompetenzen werden gem. § 18 a Allgemeiner Teil der Bachelor- und Masterprüfungsordnung nicht übernommen und nicht in die Gesamtnotenberechnung einbezogen.**

Lesen Sie zur weiteren Information den Anrechnungsleitfaden der Hochschule Bremen sowie die Handreichung zur Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf AULIS: https://www.aulis.hs-bremen.de/goto.php?target=grp_957042&client_id=hsbremen

HSBflex²

Verstetigung flexibler
Studienstrukturen für eine
Offene Hochschule
www.hsbflex2.hs-bremen.de

